

13. Januar 2017  
HIL

## Fragenkatalog zur Umsetzung der Bauproduktenverordnung für Kabel und Leitungen

**Dieses Dokument enthält Antworten auf die mit externen Partnern diskutierten Fragen. Hierbei handelt es sich teilweise um Interpretationen der Gesprächspartner. Eine verbindliche Auskunft kann daher nicht gewährleistet werden.**

**Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt.**

Inhalt:

1. KÖNNEN KABEL UND LEITUNGEN DER KLASSE E <sub>CA</sub> (PRÜFUNG NACH EN 60332-1-2) DIE VOR BEGINN DER KOEXISTENZPERIODE HERGESTELLT, ABER NOCH NICHT IN VERKEHR GEBRACHT WURDEN NACHTRÄGLICH ETIKETTIERT WERDEN NACH BAUPVO?.....	2
2. IST DIE AUSSTELLUNG EINER LEISTUNGSERKLÄRUNG MIT DER LEISTUNGSKLASSE C <sub>CA</sub> ODER D <sub>CA</sub> MÖGLICH, WENN EIN PRODUKT DIE KLASSE B2 <sub>CA</sub> ERREICHT HAT? .....	2
3. SIND NEBENAUSSWEISE MÖGLICH? .....	2
4. IST EIN NEBENAUSSWEIS ZWINGEND NOTWENDIG, WENN EIN HÄNDLER DAS PRODUKT UNTER EIGENEM NAMEN IN VERKEHR BRINGT? .....	2
5. WIE KANN EIN AVCP-SYSTEM 1+ IM AUSLAND (EUROPÄISCH UND AUßEREUROPÄISCH DURCH DEUTSCHE STELLEN DURCHGEFÜHRT WERDEN? .....	3
6. WIE SOLL MIT DER EIGENSCHAFT „RELEASE OF DANGEROUS SUBSTANCES“ UMGEGANGEN WERDEN (AVCP-SYSTEM 3)? .....	3
7. MUSS DIE CE-KENNZEICHNUNG BEI SCHNITTLÄNGEN NEU ANGEBRACHT WERDEN? .....	3
8. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN NACH BAUPVO?.....	3
9. DÜRFEN KABEL DIE VOR DEM 01.07.2017 IN VERKEHR GEBRACHT WURDEN NACH DEM 01.07.2017 NOCH AUF DEM MARKT BEREITGESTELLT UND VERWENDET WERDEN?.....	4
10. OFFENE FRAGEN .....	4

**1. Können Kabel und Leitungen der Klasse E<sub>ca</sub> (Prüfung nach EN 60332-1-2) die vor Beginn der Koexistenzperiode hergestellt, aber noch nicht in Verkehr gebracht wurden nachträglich etikettiert werden nach BauPVo?**

Bei Klasse E<sub>ca</sub> ist aus Sicht der Prüfinstitute eine Nachetikettierung möglich, da keine laufende Fertigungsüberwachung notwendig ist. Bei einer bestandenen Typprüfung bei einer notifizierten Stelle können die entsprechenden Kabeltypen nachetikettiert werden. Das Herstellungsdatum spielt hierbei keine Rolle, solange das Produkt identisch zu dem geprüften ist.

---

**2. Ist die Ausstellung einer Leistungserklärung mit der Leistungsklasse C<sub>ca</sub> oder D<sub>ca</sub> möglich, wenn ein Produkt die Klasse B2<sub>ca</sub> erreicht hat?**

Anmerkungen:

Laut Aussage der Behörde ist die angegebene Leistung zwingend aus den Unterlagen abzuleiten. Eine Rückwärtskompatibilität kann bei anderen Bauprodukten aus den Konvergenztabelle der Bauregelliste abgeleitet werden. Für Kabel ist dies jedoch nicht möglich.

Gemäß den zukünftig notifizierten Stellen dürfen Zertifikate auch für niedrigere Klassen ausgestellt werden, hier fehlt jedoch eine offizielle Regelung. Der Inhalt der Leistungsbeständigkeitsbescheinigung ist jeweils mit der Zertifizierungsstelle zu besprechen.

---

**3. Sind Nebenausweise möglich?**

Tritt ein Händler oder Importeur nach Bauproduktenverordnung als Hersteller auf (Vertrieb und Vermarktung unter eigenem Namen), so kann dieser ein eigenes Zertifikat bei der notifizierten Stelle beantragen. Die Rückverfolgbarkeit muss weiterhin gewährleistet werden. Das Zertifikat hängt jedoch am Zertifikat des Herstellers. Der Händler/ Importeur muss somit nicht den Hersteller in der Leistungserklärung angeben.

---

**4. Ist ein Nebenausweis zwingend notwendig, wenn ein Händler das Produkt unter eigenem Namen in Verkehr bringt?**

Die BauPVO weist in Artikel 36 darauf hin, dass in einem vereinfachten Verfahren die Verwendung einer „Angemessenen Technischen Dokumentation“ möglich ist:

(1) Bei der Bestimmung des Produkttyps kann ein Hersteller die Typprüfung oder die Typberechnung durch eine Angemessene Technische Dokumentation ersetzen, mit der Folgendes nachgewiesen wird:

b) das von einer harmonisierten Norm erfasste Bauprodukt, das er in Verkehr bringt, entspricht dem Produkttyp eines anderen Bauprodukts, das von einem anderen Hersteller hergestellt wird und bereits gemäß der jeweiligen harmonisierten Norm geprüft wurde. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Hersteller berechtigt, die Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse dieses anderen Produkts zu erstellen. Der Hersteller darf die von einem anderen Hersteller gewonnenen Prüfergebnisse erst dann verwenden, wenn er die Genehmigung des betreffenden Herstellers, der für Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität dieser Prüfergebnisse verantwortlich bleibt, eingeholt hat;

- (2) Gehört das in Absatz 1 genannte Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 1 + oder 1 des Anhangs V anzuwenden ist, wird die in Absatz 1 genannte Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V überprüft.
- 

**5. Wie kann ein AVCP-System 1+ im Ausland (europäisch und außereuropäisch durch deutsche Stellen durchgeführt werden?)**

Die Werksinspektion erfolgt durch einen Prüfer der Prüfstelle vor Ort. Prüfungen werden dann in Deutschland durchgeführt. Die Weitergabe an ein anderes ist in der BauPVo geregelt und ist daher Labor (ohne Einbindung in der Notifizierung) schwierig.

---

**6. Wie soll mit der Eigenschaft „Release of dangerous substances“ umgegangen werden (AVCP-System 3)?**

Punkt ist noch offen, da es bisher kein einheitliches Prüfverfahren oder Kriterien gibt. Es gibt keine Klassifizierung für Kabel im Bereich „Release of dangerous substances“.

---

**7. Muss die CE-Kennzeichnung bei Schnittlängen neu angebracht werden?**

Gemäß den FAQ des DIBt IV/2 (3/2015) *Wo ist die CE-Kennzeichnung aufzubringen? gilt:*

Die Weitergabe der CE-Kennzeichnung an den Abnehmer muss auch dann sichergestellt sein, wenn die Verpackung von dem Wirtschaftsakteur, der das Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, entfernt oder verändert wird.

---

**8. Gibt es vereinfachte Verfahren nach BauPVo?**

Artikel 36 der BauPVo legt vereinfachte Verfahren fest.

Nach Artikel 36 der BauPVo kann eine Angemessene Technische Dokumentation anstatt einer Typprüfung erstellt werden, wenn:

- es Beschlüsse der Kommission oder Hinweise in der harmonisierten Norm gibt, die die Klassifizierung ohne Prüfung zulassen,
- auf Prüfergebnisse eines anderen Herstellers zurückgegriffen werden kann (siehe Frage 4.)
- es sich um ein System aus Bauteilen handelt, die ordnungsgemäß montiert wurden.

Bei Prüfungen mit AVCP-System 1+ muss die Angemessene Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

Nach Artikel 38 der BAUPVo kann eine Spezifische Technische Dokumentation anstatt einer Leistungsbewertung erstellt werden, wenn:

- das Bauprodukt individuell gefertigt wurde oder nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurde, und es in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut wird.

Bei Prüfungen mit AVCP-System 1+ muss die Spezifische Technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.

---

**9. Dürfen Kabel die vor dem 01.07.2017 in Verkehr gebracht wurden nach dem 01.07.2017 noch auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden?**

Die Bauproduktenverordnung nennt keine Einschränkung zur Verwendung von vor dem 01.07.2017 in Verkehr gebrachten Produkten. Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen anzubringen und darf nur angebracht werden, wenn das Produkt von einer Verordnung oder Richtlinie erfasst ist, die die CE-Kennzeichnung fordert.

Die Verwendung von Bauprodukten wird in den nationalen und lokalen Bauvorschriften festgelegt und kann im Einzelfall überall in der EU anders sein.

---

**10. Offene Fragen**

*Fallen konfektionierte Leitungen unter die BauPVo wenn Sie dauerhaft und fest im Bauwerk installiert werden?*

*Wann genau gilt ein Händler als (Quasi-)Hersteller?*